

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXII. Von Meß, Maß, und Gewicht.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

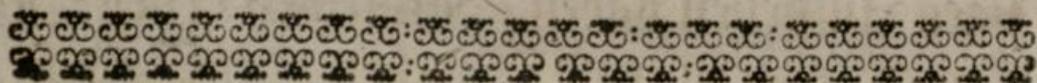
hieraußer bestellet seynd / und ihre Pflicht
nicht in Obacht genommen haben.



Tit. LXII.

Von Meß / Maß / und Gewicht.

Dem / wer wüßte / sehe / oder gehört / mit
Unrechter Ehlen / Meß / Maß / Waag /
und Gewicht umgehen / der solle das bey sei-
ner Pflicht fürbringen / damit gemeiner Schad
fürkommen werde.



Tit. LXIII.

Von Kantengiessern.

Wir befehlen Unseren Burgermeistern /
und Gericht / daß Sie ein Prob fürnem-
men / so ein Kantengiesser / unter Uns geseßen /
oder

oder ziehen wurde / daß in derselbigen Prob /
und Ordnung nach verarbeiten / und Jeder
sein eigen Zeichen / auff jedes gemachtes Ge-
schirz neben der Statt-Zeichen / darauff schla-
gen wolle / bey Straff drey Pfund Heller /
wird sich aber bey einem / oder mehr Kanten-
giesser befinden / daß sie in ihrer Arbeit die ob-
gемelte Prob / und Ordnung nicht gehalten /
sonder darmit Gefahr / und Betrug gebrau-
chet hätten / soll derselbig / als er griffen / und
zu jedem Mahl zwainkig Gulden verfallen
seyn.

Es sollen auch die Frembden / und Wel-
schen Kantengiesser in Unserer Grafeschafft
Zühn zu giessen / nicht geduldet / sonder
abgeschaffet werden.

